

Zahl.: 136 - Ro/We/80

Betr.: Verordnung hinsichtlich der Maßnahme zur Pflege des *ORTSBILDES*;

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein vom 27. Juni 1980, Zl.: 136-Ro/We/80, in der Fassung vom 19. Dezember 1986, Zl.: 136-AI/RC/86, mit welcher eine *ORTSBILDSCHUTZVERORDNUNG* für das gesamte Gemeindegebiet erlassen wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1980 über die Maßnahme zur Pflege des Ortsbildes (Kärntner Ortsbildpflegegesetz), LGBl. Nr. 81/1979), wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Anzeigepflichtige Maßnahmen**

- (1) In den Ortschaften Korpitsch, St. Job, Fürnitz, Sigmontitsch, Susalitsch, Techanting, Stobitzen, Gödersdorf, Müllnern, Goritschach, Finkenstein, St. Stefan, Höfling, Faak am See, Pogöriach, Ratnitz, Oberaichwald, Unteraichwald, Latschach, Altfinkenstein, Otschena, Untergreuth, Ledenitzen, Oberferlach, Unterferlach, Petschnitzen, Malleitzen und Kopain bedarf, soweit es sich um Ortsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes handelt, einer Anzeige:
  - a) das Aufstellen von Waren vor Geschäftslokalen;
  - b) das Lagern oder Abstellen von Leergebinden, Kisten, Verpackungsmaterial u.ä.;
  - c) der Anstrich von Außenwänden von Gebäuden;
  - d) das Anbringen von Transparenten auf Fassaden;
  - e) das Anbringen von Leuchtschriften u.ä. an Fassaden, sofern es sich nicht um Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen handelt;
  - f) das Anbringen oder Aufstellen von Verkaufsautomaten;
  - g) das Verkleiden von Einfriedungen mit Schilf o.ä. oder die Anbringung von Schilf o.ä. anstelle von Einfriedungen;
  - h) die Errichtung von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen, Lagerplätzen für Autowracks u.ä.;
- (2) Die Anzeige ist vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich beim Bürgermeister der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See einzubringen. Sie hat Art, Lage und Beschaffenheit des Vorhabens zu enthalten. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkung auf das Ortsbild erforderlichen Darstellungen anzuschließen.

### **§ 2**

#### **Verbot des Aufstellens von nicht ortsfesten Werbemitteln**

- (1) Zum Schutz und im Interesse der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes ist in allen im § 1 Abs. 1 angeführten Ortsbereichen des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern, beschrifteten Tafeln, Fahnen mit Werbeaufschriften u.ä. verboten.

- (2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind:  
Ankündigungen von Veranstaltungen, die an den in der Anlage zu dieser Verordnung angeführten Plätzen an nicht ortsfesten Plakatständern, welche
- a) als Dreieckständer mit einem Ausmaß von 60 cm x 80 cm je Seite (Klebefläche) und
  - b) als Sattelständer mit einem Ausmaß von 60 cm x 80 cm je Seite (Klebefläche) ausgebildet sind,  
angebracht werden.

### **§ 3**

#### **Ausführung anzeigepflichtiger Maßnahmen**

- (1) Der Bürgermeister der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See hat die Ausführung anzeigepflichtiger Maßnahmen zu untersagen, wenn durch diese Maßnahmen das erhaltenswerte Ortsbild gestört, verunstaltet oder der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes abträglich wäre.
- (2) Erfolgt eine Untersagung nicht binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige oder stellt der Bürgermeister der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vor Ablauf dieser Frist fest, dass der Ausführung der anzeigepflichtigen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung keine Untersagungsgründe entgegenstehen, darf mit der Ausführung begonnen werden.

### **§ 4**

#### **Beseitigung von nicht zur Anzeige gebrachten anzeigepflichtigen und nach § 2 dieser Verordnung verbotenen Maßnahmen**

- (1) Der Bürgermeister hat die Beseitigung von anzeigepflichtigen Vorhaben, die vor Wirksamkeit der Anzeige oder abweichend von ihr ausgeführt werden, gegenüber demjenigen, der diese Maßnahme herbeigeführt hat, kann dieser nicht ermittelt werden, gegenüber demjenigen Grundeigentümer, der durch die Verletzung einer ihm zumutbaren Sorgfaltspflicht diese Maßnahme mit verursacht hat, binnen angemessen festzusetzender Frist zu verfügen.
- (2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt sinngemäß für die Beseitigung von Maßnahmen, die entgegen dem Verbot nach § 2 durchgeführt werden.

### **§ 5**

#### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Nach § 2 dieser Verordnung verbotene, nicht ortsfeste Plakatständer, beschriftete Tafeln, Fahnen u.ä. sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu beseitigen. Während dieses Zeitraumes gilt § 14 Abs. 1 lit. g des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes, LGBl. Nr. 81/1979, nicht.
- (2) Anzeigepflichtige Maßnahmen gem. § 1 Abs. 1 dieser Verordnung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits errichtet waren, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.

Während dieses Zeitraumes findet § 14 Abs. 1 lit. f des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes, LGBl. Nr. 81/1979, keine Anwendung.

Wird innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung keine Anzeige eingebracht, ist nach § 4 vorzugehen.

## **§ 6** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 30. November 1979, Zl.: 136-Ro/We/79, tritt mit gleichzeitiger Wirkung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Helmut **HATZE**

Angeschlagen am: 27.06.1980

Abgenommen am: 11.07.1980

Angeschlagen am: 22.12.1986

Abgenommen am: 05.01.1987